

Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene der Marktgemeinde Absberg

Auf Grund Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG -) vom 06.08.1981, GVBl S. 318, erlässt die Marktgemeinde Absberg folgende

Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene der Marktgemeinde Absberg

§ 1

Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten. Das Gleiche gilt, wenn ein beteiligter Grundstückseigentümer beim Abmarkungstermin einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene der Marktgemeinde Absberg vom 11.07.1983 außer Kraft.

MARKTGEMEINDE ABSBERG
Absberg, den 14.06.2005



Walter
1. Bürgermeister

